



## **Kündigung in der Probezeit bei Schwangerschaft**

Der besondere Kündigungsschutz einer werdenden Mutter besteht auch während der Probezeit. Da die Schwangerschaft nur zeitweise die Beschäftigung behindert, ist auch die Anfechtung wegen Irrtums über verkehrswesentliche Eigenschaften nicht berechtigt.

Im Wege der einstweiligen Verfügung kann die Weiterbeschäftigung bis zum Beginn der sechswöchigen Schutzfrist verlangt werden, wenn die Kündigung offensichtlich unzulässig war.

Landesarbeitsgericht Hamm, Urteil vom 7.2.1979, A 14 Sa 1457/78.